

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen
der
MK SportsConsulting

(nachstehend als „MKSC“ bezeichnet)

Stand: 01. Juni 2016

Allgemeines - Geltungsbereich

- 1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Dienstleistungen, die MKSC für Kunden erbringt. Sie gelten für Dienstleistungen aufgrund von Dienstleistungsverträgen und/oder Einzelaufträgen (nachstehend als „**Auftrag**“ bezeichnet) des Kunden.
- 1.2 Entgegenstehenden oder abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Sie werden nur Vertragsinhalt, wenn MKSC ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zustimmt.
- 1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn MKSC in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Leistungen vorbehaltlos ausführt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen MKSC und dem Kunden zur Ausführung der Dienstleistungen geschlossen werden, insbesondere der Abschluss oder die Änderung von Aufträgen, bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

2 Leistungsumfang

- 2.1 Allgemeines
Der Umfang und der Inhalt der Dienstleistungen werden im jeweiligen Auftrag und ggf. der dazugehörigen Leistungsbeschreibung und diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bestimmt, die jeweils Bestandteil des Auftrages sind. Soweit Vertragsbestandteile inhaltlich widersprüchlich zueinander sind, gilt folgende Geltungsreihenfolge: Auftrag (ggf. mit dazugehörigen Leistungsbeschreibung) und diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 2.2 MKSC kann die Dienstleistung auch gegenüber einem vom Kunden benannten Dritter erbringen. Die Erbringung der Dienstleistung durch MKSC gegenüber einem Dritten hat Erfüllungswirkung im Hinblick auf den Auftrag zwischen MKSC und dem Kunden.
MKSC bestimmt seinen Tätigkeitsort, seine Tätigkeitszeit und die Art und Weise der Tätigkeit selbstständig nach pflichtmäßigem Ermessen. Sofern im Einzelfall die persönliche Anwesenheit von JIS erforderlich sein sollte, steht JIS hierfür zur Verfügung. Termine hierfür werden zwischen MKSC und dem Kunden abgestimmt.
- 2.3 MKSC ist berechtigt für weitere Kunden national oder international tätig zu werden.
- 2.4 MKSC ist berechtigt, Leistungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
- 2.5 Wird durch vom Kunden zu vertretende Umstände (z.B. Nichteinhaltung von Terminabsprachen oder besondere Sicherheitsanforderungen, etc.) ein erhöhter Serviceaufwand verursacht, ist MKSC berechtigt, Zuschläge für den höheren Dienstleistungsaufwand in Rechnung zu stellen. Darüber hinaus ist MKSC in diesen Fällen berechtigt, einseitig die Reaktionszeiten im angemessenen Umfang zu verlängern.

3 Erbringung der Dienstleistungen und Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1 Dienstleistungsarbeiten sollen nur durch Mitarbeiter von MKSC und Subunternehmer, die MKSC beauftragt hat, durchgeführt werden.
- 3.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Handlungen vorzunehmen, die es MKSC ermöglichen, die geschuldete Dienstleistungen zu erbringen. Insbesondere haben sich der Kunde und/oder ein von ihr benannter Dritter an Terminabsprachen zu halten, die persönliche Erreichbarkeit gewährleisten etc..

4 Vergütung („Dienstleistungsentgelte“) und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Der Kunde zahlt MKSC die im jeweiligen Auftrag mit dem Kunden vereinbarten Dienstleistungsentgelte.
- 4.2 MKSC ist berechtigt, einseitig das Dienstleistungsentgelt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Kunden mit einer Vorankündigungsfrist von einem Monat zu ändern. Stimmt der Kunde dem neuen Dienstleistungsentgelt nicht zu, ist er berechtigt, den Auftrag innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Mitteilung zum Beginn der Gültigkeit der geänderten Dienstleistungsentgelte zu kündigen.
- 4.3 Dienste für nachträglich in den Auftrag aufgenommene Dienstleistungen werden entsprechend der zum Zeitpunkt der Aufnahme gültigen Dienstleistungsentgelte berechnet.
- 4.4 Preisangaben und sonstige Konditionen in Preislisten geben lediglich den Stand der Ausgabe wieder. Einzelaufträge des Kunden verstehen sich zu den am Tage des Eingangs des Auftrags bei MKSC gültigen Preisen und Konditionen. MKSC teilt dem Kunden die jeweils maßgeblichen aktuellen Preise und Konditionen mit.
- 4.5 Die im Rahmen des Auftrags vereinbarten Dienstleistungsentgelte werden je nach Vereinbarung in Rechnung gestellt.
- 4.6 Alle angegebenen Preise gelten zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungsbeträge sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu zahlen.
- 4.7 In Absprache ist eine Ratenzahlung (max. 4 Monate) möglich.
- 4.8 MKSC behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Forderungen zuzüglich der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Forderung.
- 4.9 Gegen Ansprüche von MKSC kann der Kunde durch schriftliche Erklärung gegenüber MKSC nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.
- 4.10 Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, soweit diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
- 4.11 MKSC hat das Recht, Leistungen zu verweigern, wenn nach Abschluss des Vertrages erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Zahlung durch mangelnde Zahlungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird. Das Leistungsverweigerungsrecht entfällt, wenn die Zahlung bewirkt wird oder der Kunde eine angemessene Sicherheit stellt. MKSC hat das Recht, dem Kunden eine angemessene Frist zu setzen, in der der Kunde Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung entweder die Zahlung zu erbringen hat oder eine Sicherheit für die Leistung leistet. Nach erfolglosem Ablauf der Frist hat MKSC das Recht, den Auftrag fristlos zu kündigen. Weitergehend hat MKSC im vorgenannten Fall der Vermögensverschlechterung des Kunden das Recht, die Erbringung der Leistung nur noch gegen Vorauskasse oder Leistung einer angemessenen Sicherheit zu erbringen.

5 Zahlungsverzug

- 5.1 Ist der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, wird ein Scheck nicht ordnungsgemäß eingelöst, erfolgt kein Ausgleich im Bankabbuchungsauftragsverfahren oder tritt in den Vermögensverhältnissen des Schuldners eine wesentliche Verschlechterung ein, werden alle

noch offenen Forderungen einschließlich eventuell gestundeter Forderungen von MKSC gegen den Kunden zur sofortigen Zahlung fällig.

- 5.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder überschreitet er im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts das eingeräumte Zahlungsziel, werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p. a. über dem jeweils gültigen Basiszinssatz fällig. Ansprüche von MKSC auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben vorbehalten.

6 Höhere Gewalt, Vertragshindernisse

Höhere Gewalt jeder Art, unvorhersehbare Betriebs-, Verkehrs- oder Versandstörungen, Feuerschäden, Überschwemmungen, rechtmäßige Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Verfügungen oder andere von der leistungspflichtigen Vertragspartei nicht zu vertretende Hindernisse, welche die Leistung verzögern, verhindern oder unzumutbar werden lassen, befreien diese Vertragspartei für Dauer und Umfang der Störung von der Verpflichtung zur Leistung. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Subunternehmern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der leistungspflichtigen Vertragspartei zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Schadensersatzansprüche bestehen insoweit nicht.

7 Gewährleistung

Im Rahmen von vereinbarten Serviceeinsätzen wird MKSC seine Dienstleistungen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns erfüllen. Eine Mangelhaftung besteht insoweit nicht. Dasselbe gilt für diesbezügliche Einzelaufträge.

8 Rücktritt und Schadensersatz

- 8.1 Besteht zwischen den Vertragsparteien ein Auftrag, ist ein Rücktrittsrecht oder Minderungsrecht des Kunden ausgeschlossen. Die Kündigung von Aufträgen richtet sich nach den Regelungen in Ziffer 11.
- 8.2 Kommt der Kunde und/oder der von ihm benannte Dritte mit der Annahme der Dienstleistung in Verzug, so kann MKSC für die infolge des Verzugs nicht geleistete Serviceleistung die vereinbarte Serviceentgelt verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein.
- 8.3 MKSC wird des Anspruchs auf Dienstleistungsentgelt nicht dadurch verlustig, dass sie für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit durch einen in seiner Person liegenden Grund ohne sein Verschulden an der Serviceleistung verhindert wird.

9 Haftung

- 9.1 Eine Haftung von MKSC - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden durch leicht fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht verursacht worden oder auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von MKSC zurückzuführen ist.
- 9.2 Haftet MKSC für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen MKSC bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
- 9.3 Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie bleiben unberührt.
- 9.4 Soweit die Haftung von MKSC ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.5 Der Kunde ist verpflichtet, MKSC von allen Schäden unverzüglich und umfassend zu

unterrichten. Insbesondere in Fällen der Inanspruchnahme des Kunden durch Dritte wird der Kunde MKSC unverzüglich und umfassend informieren und MKSC die Möglichkeit einräumen, auf die Schadensentwicklung Einfluss zu nehmen.

9.6 MKSC haftet nicht für mittelbare Schäden und/oder Folgeschäden.

9.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist MKSC berechtigt, Ersatz des ihr entstandenen Schadens einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.

10 Geheimhaltung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder sonst anlässlich der Geschäftsbeziehung zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet oder auf Grund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, geheim zu halten und sie - soweit zur Erreichung des Vertragszwecks nicht geboten - nicht aufzuzeichnen oder in irgend einer Weise zu verwenden.

11 Laufzeit und Kündigung

11.1 Ein Auftrag wird für die im Vertrag angegebene Zeit geschlossen. Die ordentliche Kündigung innerhalb der Vertragslaufzeit ist ausgeschlossen.

11.2 Jede Vertragspartei ist berechtigt, einen Auftrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Vertragspartei liegt insbesondere dann vor, wenn die andere Vertragspartei eine wesentliche Pflicht nach dem Auftrag verletzt hat und die Pflichtverletzung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Abmahnung beseitigt.

11.3 Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Auftrages liegt für MKSC insbesondere dann vor, wenn ein Zahlungsrückstand von mehr als 30 Kalendertagen besteht und die fällige Zahlung nicht innerhalb von 15 Kalendertagen nach Zugang einer schriftlichen Mahnung geleistet wird.

11.4 Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12 Urheberrecht

Soweit rechtlich zulässig erhält MKSC die Eigentumsrechte für jedes urheberrechtlich geschützte oder nach einem sonstigen Schutzrecht schutzfähiges Arbeitsergebnis, das von MKSC oder gemeinsam mit anderen Personen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit erstellt wurde.

13 Abschließende Bestimmungen

13.1 Die Ansprüche und sonstige Rechte des Kunden aus dem Auftrag oder Einzelaufträgen sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von MKSC nicht abtretbar.

13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag, Einzelaufträgen oder ihrer Geschäftsbeziehung ist Bad Homburg.

13.3 Die Rechtsbeziehungen der Vertragsparteien aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag oder Einzelaufträgen unterstehen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 gilt nicht.

13.4 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am Nächsten kommt. Das Gleiche gilt in Fällen einer Lücke.